

zunächst das Augenmerk auf den Umstand richte, ob dem Berechtigten die Verpflichtung, gegen eine geringere Vergütung zu mahlen, obliege. Wäre es — meint er — nur ausgemacht, daß der Müller gegen eine geringere Vergütung zu mahlen habe, so soll er provoziren können. Das ist aber die Absicht der Deputation nicht, diese geht vielmehr dahin, daß man auf der einen Seite wie auf der andern alle Nebenleistungen, und nicht bloß die Verpflichtung, für eine geringere Meße mahlen zu müssen, in Anrechnung bringe, und daß, wenn sich dann herausstellt, auf welcher Seite der Vortheil liege, die Frage, wer zu provoziren berechtigt sei und wer nicht, ihre Beantwortung erst dann finden könne. Dagegen ist zwar das Bedenken erhoben worden, daß von dem Mahlberechtigten die Provokation ausgehen könne, und erst der spätere Gang der Verhandlungen zeigen werde, ob ihm das Recht, zu provoziren, zugestanden habe, ein Bedenken, das nicht ganz wegzuleugnen ist, dem aber auch nicht zu begegnen ist, so lange man den Grundsatz nicht annehmen will, daß das Provokationsrecht ein doppelseitiges sein müsse. Aber in der Wirklichkeit wird der bezeichnete Fall sich auch nur selten ereignen, denn wenn auch beide Theile ihr gegenseitiges Verhältnis nicht gerade zu quantifiziren vermögen, so bin ich doch fest überzeugt, daß dennoch dergleichen Leute sehr gut fühlen, ob sie in der Wirklichkeit der Berechtigte oder der Verpflichtete sind. Ich bin daher des Glaubens, daß, wenn ein Mühlenbesitzer auf Ablösung provozirt, wenn er auch den Betrag, den er zu gewähren haben wird, nicht genau übersieht, er dennoch darin gewiß nicht irren wird, daß er der verpflichtete Theil sei, und daß somit jenes Bedenken im Leben selbst wohl verschwinden dürfte.

Bürgermeister Hübler: Nach den bisher über den Fassungs-Vorschlag unserer Deputation zur §. 23 d. stattgefundenen Diskussionen scheint mir denn doch so viel klar zu sein, daß derselbe noch Zweifel übrig lasse. Die geehrte Deputation hat uns zwar sehr gründlich auseinandergesetzt, welchen Sinn sie ihrer Fassung untergelegt wissen will, dadurch aber sind freilich die in der Kammer von mehr als einer Seite erhobenen Bedenken gegen die Paragrafhe nicht beseitigt, denn die Frage bleibt immer übrig, ob jeder Andere den Sinn in der Fassung findet, den die Deputation hineinzulegen sich bemüht. Ist es nun Pflicht des Gesetzgebers, in seinen gesetzlichen Bestimmungen so klar als möglich zu sprechen, stimmen die beiden vorliegenden, den wahren Sinn der §. erläuternden Amendements des Secr. Harz und D. Deutrich materiell mit der Ansicht unserer Deputation überein, und vermag der Vorschlag des geehrten Referenten, das Wörtchen „wobei“ aus der Paragrafhe wegzulassen, nur zum Theil die gegen den Sinn der Fassung erhobenen Bedenken zu erledigen, so dürfte es meiner Überzeugung nach, wohl angemessen sein, sich für eines der beiden Amendements auszusprechen. Da sich Secr. Harz mit dem des D. Deutrich conformirt hat, so würde ich meiner Seits für die Annahme des D. Deutrich'schen Amendements mich erklären.

Nachdem der Antrag des Ref. v. Carlowitz zahlreiche Unterstützung gefunden hatte, äußert

Bürgermeister Schill: Nach der gründlichen Beurtheilung der vorliegenden Paragrafhe ist mir ganz deutlich geworden, daß wir eben so gut das Wort „wobei“ beibehalten können, als wenn wir setzen: „bei Beurtheilung dieses Falles,“ da Beides ganz gleichen Sinn hat. Mir scheint durch das Wort „wobei“ kein Zweifel in die Paragrafhe gelegt zu werden, es bezieht sich auf die Worte: wenn darüber genauere Erörterung angestellt wird, ob er geringere Vergütung zu geben habe, so ist auf die Nebenleistungen Rücksicht zu nehmen. Die Nebenvergütung braucht nicht gerade darin zu bestehen, daß geringeres Mahlgeld gegeben wird, sondern es ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Müller die Körner zur Mühle holen, das Mehl von der Mühle fahren muß, oder ob er sonstige von Secr. Harz genannte Leistungen zu prästiren hat. Allerdings muß diese Nebenleistung in Geld verwandelt und dieses auf die Scheffelzahl berechnet werden, da sich dann nur berechnen lassen wird, ob ein geringeres Mahlgeld gegeben wird. Ich glaube, daß nach dieser Verhandlung das Wort „wobei“ keinen Zweifel mehr haben kann.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde allerdings die vom Referenten vorgeschlagene Fassung für die passendste halten. Will man aber das Wort: „wobei“ für zweideutig halten, so würde mir meinerseits, um zu noch größerer Deutlichkeit zu führen, scheinen, wenn man gerade ausspräche, was man meint, nämlich: „bei Berechnung solcher Vergütung werden die Nebenleistungen mit in Anschlag gebracht.“ Auf diese Weise scheint es mir noch deutlicher. Sollte jedoch der geehrte Referent sich nicht bewogen finden, diesem Antrage beizutreten, so würde ich, da es sich hier nur um Worte handelt, den Antrag nicht erst besonders zur Unterstützung zu bringen bitten.

Staatsminister v. Lindenau: Die verehrte Kammer scheint über den Zweck der Paragrafhe vollkommen einig zu sein. Es ist theils von dem geehrten Referenten, theils vom Domherrn D. Günther mit Bestimmtheit ausgesprochen worden, daß der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer nur dann zur Provokation befugt sein soll, wenn er unter lästigeren Bedingungen mahlen muß, als es bei andern freien Mühlen der Fall ist. In dieser Beziehung glaube ich, daß man diesen Zweck noch deutlicher durch eine etwas veränderte Fassung erreichen könnte, als durch die vorliegende und die darauf bezüglichen Amendements geschehen wird. Zu diesem Behufe erlaube ich mir den Vorschlag, der §. 23 d. folgende Fassung zu geben: „Dasselbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer dann, wenn er verbunden ist, unter Bedingungen zu mahlen, die für den Besitzer der Zwangsmühle lästiger, als die in andern freien Mühlen sind.“ Dadurch würden nicht einzelne, sondern alle dabei eingreifende Bedingungen umfaßt werden. Allerdings wird der von Sr. Königl. Hoheit gemachten Bemerkung, daß man allemal die lästigeren Bedingungen, von denen hier die Rede ist, quantifiziren und auf Scheffel reduciren möge, in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit zu entsprechen sein. Es gehören hierher zunächst folgende für den Mühlenbesitzer nachtheilige Verhältnisse: Der geringere Betrag der Mahlmeße, die Verbindlichkeit, das Getreide